

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum zweiten Nachtragshaushalt des Haushaltsjahres 2023

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/881

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - Drs. 19/1256

Berichterstattung: Abg. Dr. h. c. Björn Thümmler (CDU)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 19/1256, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage zu jener Drucksache ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der AfD zustande. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen stimmte im Ergebnis wie der federführende Ausschuss ab; hier enthielt sich das Ausschussmitglied der Fraktion der AfD allerdings der Stimme.

Der Gesetzentwurf wurde in den Ausschüssen zusammen mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2023, Gesetzentwurf der Landesregierung in Drs. 19/775 neu, Beschlussempfehlung in Drs. 19/1255) beraten. Obwohl beide Gesetzentwürfe bereits am 22.03.2023 in erster Beratung im Plenum behandelt worden waren, war das Beratungsverfahren in den Ausschüssen zeitlich sehr gedrängt: Am 12.04.2023 nahm der federführende Ausschuss seine Beratungen auf und beschloss, die kommunalen Spitzenverbände am 19.04.2023 anzuhören sowie acht Fachausschüsse um Stellungnahme zu den sie betreffenden Teilen der Gesetzentwürfe zu bitten. Die um Stellungnahme gebetenen Fachausschüsse führten ihre diesbezüglichen Beratungen zwischen dem 14. und dem 24.04.2023 durch. Als Stellungnahme ließen sie dem federführenden Ausschuss jeweils einen Auszug aus der Niederschrift über ihre Sitzung zukommen. Am 19.04.2023 hörte der federführende Ausschuss die kommunalen Spitzenverbände gemäß Artikel 57 Abs. 6 der Niedersächsischen Verfassung (NV) mündlich an (siehe dazu Vorlage 3 = Vorlage 1 zu Drs. 19/775 neu), nahm eine mündliche Stellungnahme des Landesrechnungshofs entgegen und beriet den Gesetzentwurf in seiner beim Landtag eingebrachten Fassung auf Grundlage der Vorlage 1 des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (GBD). Kurz vor dieser Sitzung wurde ein Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Haushaltsbegleitgesetz verteilt (Vorlage 2), der dann durch eine überarbeitete Fassung ersetzt wurde, die in der Sitzung verteilt wurde (Vorlage 4). Daneben wurde am 20.04.2023 ein entsprechender Änderungsvorschlag zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2023 verteilt (Vorlage 2 zu Drs. 19/775 neu). Von einem Teil des Änderungsvorschlages zum Haushaltsbegleitgesetz waren auch die Kommunen betroffen. Die kommunalen Spitzenverbände kündigten insoweit bei ihrer mündlichen Anhörung am 19.04.2023 eine ergänzende schriftliche Stellungnahme an. Diese (Vorlage 8 = Vorlage 6 zu Drs. 19/775 neu) erreichte den federführenden Ausschuss kurz vor Abschluss seiner Beratung in der Sitzung am 26.04.2023. Am 21.04.2023 legte auch die Fraktion der CDU jeweils einen Änderungsvorschlag zum Haushaltsbegleitgesetz (Vorlage 5) und zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2023 (Vorlage 3 zu Drs. 19/775 neu) vor. Am Mittag des 24.04.2023 legten die Fraktion der SPD und die Fraktion Bündnis 90/Grünen einen weiteren Änderungsvorschlag zum Haushaltsbegleitgesetz (Vorlage 6) sowie am Nachmittag desselben Tages einen weiteren Änderungsvorschlag zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2023 (Vorlage 4 zu Drs. 19/775 neu) vor. Durch diese Änderungsvorschläge wurden ihre entsprechenden Änderungsvorschläge vom 19.04.2023 (Vorlage 4) und 20.04.2023 (Vorlage 2 zu Drs. 19/775 neu) noch einmal in Teilen geändert.

In seiner am Nachmittag des 25.04.2023 verteilten Vorlage 7 wies der GBD zum einen darauf hin, dass er angesichts des dargestellten zeitlichen Ablaufs seine Aufgabe, den Gesetzentwurf einschließlich der Änderungsvorschläge in rechtlicher Hinsicht zu prüfen und die Ausschüsse - möglichst in Abstimmung mit den betroffenen Fachministerien - zu beraten, nur sehr eingeschränkt erfüllen

könne. Er habe die Änderungsvorschläge, insbesondere den erst am Tag zuvor vorgelegten Änderungsvorschlag in Vorlage 6, nur summarisch prüfen können.

Zum anderen wies der GBD darauf hin, dass sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) jüngst in einer Entscheidung (wenngleich dort nicht entscheidungserheblich - „obiter dictum“ -) zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an den zeitlichen Ablauf eines Gesetzgebungsverfahrens geäußert habe: Nach den Feststellungen des BVerfG garantiere Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) [entsprechend Artikel 12 NV] den Status der Gleichheit der Abgeordneten in einem formellen und umfassenden Sinn. Danach seien alle Abgeordneten berufen, gleichermaßen an der parlamentarischen Willensbildung mitzuwirken. Den Abgeordneten stehe nicht nur das Recht zu, im Parlament abzustimmen (zu „beschließen“, vgl. Artikel 42 Abs. 2 GG [entsprechend Artikel 21 Abs. 4 NV]), sondern auch das Recht zu beraten (zu „verhandeln“, vgl. Artikel 42 Abs. 1 GG [entsprechend Artikel 22 Abs. 1 NV]). Dies setze eine hinreichende Information über den Beratungsgegenstand voraus. Die Abgeordneten müssten dabei Informationen nicht nur erlangen, sondern diese auch verarbeiten können. Die gleichberechtigte Teilhabe an der parlamentarischen Willensbildung umfasse daher das Recht der Abgeordneten, sich über den Beratungsgegenstand auf der Grundlage ausreichender Informationen eine eigene Meinung zu bilden und davon ausgehend an der Beratung und Beschlussfassung des Parlaments mitwirken zu können (BVerfG, Urteil vom 24.01.2023 - 2 BvF 2/18 -, bei juris Rn. 93, m. w. N.). Weitere Grenzen für die Beschleunigung von Gesetzgebungsverfahren ergäben sich nach Auffassung des BVerfG außerdem aus dem Grundsatz der Parlamentsöffentlichkeit (BVerfG, a. a. O., Rn. 94, m. w. N.). Auch wenn der Parlamentsmehrheit ein weiter Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung der Verfahrensabläufe im Parlament zustehe, spreche nach Auffassung des BVerfG einiges dafür, dass dieser „in einer die formelle Verfassungsmäßigkeit des beschlossenen Gesetzes tangierenden Weise überschritten“ werde, wenn die genannten Grundsätze „ohne sachlichen Grund gänzlich oder in substanziellem Umfang missachtet“ würden (BVerfG, a. a. O., Rn. 96, m. w. N.). Danach seien der Beschleunigung von Gesetzgebungsverfahren sowie der zeitlichen Begrenzung der parlamentarischen Beratung von Gesetzentwürfen auch verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt, sofern die das Gesetzgebungsverfahren gestaltende Parlamentsmehrheit keine sachlichen Gründe für die Eile vorbringen könne (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 96 ff.). Offen gelassen habe das BVerfG indes, welche sachlichen Gründe eine Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens rechtfertigen könnten, inwieweit der Parlamentsmehrheit insoweit ein - auch politischer - Gestaltungsspielraum eingeräumt sei und zu welchem Zeitpunkt die Gründe ggf. vorgetragen werden müssten. Ungeachtet dieser Fragen dürften die vom BVerfG entwickelten Maßstäbe aber auch für Gesetzgebungsverfahren des Landtages gelten und auf Änderungsvorschläge zu Gesetzentwürfen übertragbar sein, zumindest dann, wenn diese - wie hier - funktional als eigenständige Gesetzentwürfe aus der Mitte des Landtages (vgl. Artikel 42 Abs. 3 NV) zu werten seien. Ob hier ein Verstoß gegen die dargelegten verfassungsrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf die Änderungsvorschläge der die Landesregierung tragenden Fraktionen vorliege, könne er, der GBD, nicht mit Sicherheit feststellen. Sachliche Gründe für eine besondere Eilbedürftigkeit der kurzfristig eingebrachten Änderungsvorschläge seien allerdings bisher, soweit für ihn ersichtlich, nicht vorgetragen worden. Eine Gestaltung des Gesetzgebungsverfahrens, wie sie hier gewählt worden sei, sei nach alledem mit Blick auf die jüngste Rechtsprechung des BVerfG zumindest mit einem verfassungsrechtlichen Risiko behaftet.

Die Fraktion der CDU beantragte daraufhin am 26.04.2023 sowohl im mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen als auch im federführenden Ausschuss für Haushalt und Finanzen, noch keinen Beschluss über eine Beschlussempfehlung zu fassen, mit dem Ziel, die Beschlussfassung des Landtages über den Nachtragshaushalt in das Juni-Plenum zu verschieben. Zur Begründung wurde seitens der Fraktion der CDU im Wesentlichen darauf verwiesen, dass es ihr zeitlich nicht möglich gewesen sei, den Änderungsvorschlag in Vorlage 6 zu prüfen und zu bewerten, zumal auch keine gründliche Prüfung durch den GBD erfolgt sei. Außerdem hätten den um Stellungnahme gebetenen Fachausschüssen der Änderungsvorschlag in Vorlage 4 teilweise und der Änderungsvorschlag in Vorlage 6 überhaupt nicht vorgelegen, sodass sie diese in ihren Stellungnahmen auch nicht hätten berücksichtigen können. Zudem liege die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zu dem Änderungsvorschlag in Vorlage 4 noch gar nicht und die Stellungnahme des Landesrechnungshofs bisher zumindest nicht in schriftlicher Form vor. Die Abgeordneten der Fraktion der CDU hätten sich deswegen nicht hinreichend auf die abschließende Beratung und Beschlussfassung in

den Ausschüssen vorbereiten können. Der Antrag der Fraktion der CDU wurde in beiden Ausschüssen jeweils mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt. Zur Begründung wurde seitens der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Wesentlichen geltend gemacht, die kurzfristige Vorlage von Änderungsvorschlägen sei gerade bei Haushaltsberatungen üblich. Außerdem enthalte der Änderungsvorschlag in Vorlage 6 nur geringfügige Änderungen gegenüber Vorlage 4. Auch seien die Änderungsvorschläge in den Vorlagen 4 und 6 nicht übermäßig komplex und relativ leicht zu überschauen. Zudem sei die Regelungsabsicht, die mit den Änderungsvorschlägen verfolgt worden sei, rechtzeitig verlautbart worden. Dies gelte insbesondere für den Bereich der Schulgeldfreiheit, zu dem die letztlich auch mit dem Änderungsvorschlag in Vorlage 6 verfolgte Regelungsabsicht seitens der die Landesregierung tragenden Fraktionen am 21.04.2023 im Kultusausschuss hinreichend dargelegt worden sei. Gerade in diesem Bereich sei die Beschlussfassung des Landtages schon im Mai-Plenum auch geboten, um für die Begünstigten Planungssicherheit und eine ausreichende Vorbereitungszeit zu gewährleisten.

Danach schlossen beide Ausschüsse ihre Beratungen am 26.04.2023 auf Grundlage der Vorlage 7 sowie der Vorlage 5 zu Drs. 19/775 neu ab. Die Änderungsvorschläge der CDU zum Haushaltsbegleitgesetz (Vorlage 5) und zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2023 (Vorlage 3 zu Drs. 19/775 neu) wurden mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU bei Stimmenthaltung des Ausschussmitglieds der Fraktion der AfD abgelehnt. Seitens der Fraktion der AfD wurde ein Änderungsantrag zum Plenum angekündigt. (Dieser liegt inzwischen in der Drs. 19/1259 vor.)

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zu Artikel 2 (Änderung des Aufnahmegesetzes):

Zu § 4 b:

Zu Absatz 1:

Die zu Satz 1 vom Ausschuss empfohlene Ergänzung dient der Präzisierung. Die Sonderzahlung soll im Hinblick auf die Mehraufwendungen der Landkreise und kreisfreien Städte erfolgen, die ihnen bei der Aufnahme von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine entstehen, die unter § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) fallen (vgl. auch die Entwurfsbegründung, S. 6). Letzteres ist im Regelungstext aber nicht abgebildet. Auch wenn es sich hier nicht um eine „echte“, im Einzelfall nachzuweisende Zweckbindung der Mittel handelt, soll die Zweckbestimmung - wie auch in § 4 b Abs. 1 in der jetzigen Fassung - entsprechend präzisiert werden; vgl. auch § 4 c Abs. 2 Satz 1, dessen Formulierung die empfohlene Ergänzung insoweit übernimmt.

Zu Satz 2 empfiehlt der Ausschuss zunächst, aus sprachlichen Gründen und im Sinne der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten (s. den einleitenden Regelungsteil in Absatz 2 am Anfang) am Satz-anfang die Worte „[An] der Sonderzahlung“ durch die Worte „[An] den Mitteln“ zu ersetzen.

Die außerdem empfohlene Ergänzung des Wortes „solchen“ vor dem Wort „Kriegsvertriebenen“ nimmt Bezug auf die zu Satz 1 zur Ergänzung empfohlene Formulierung und soll klarstellen, dass es auch insoweit um die Kosten für die Aufnahme und Unterbringung von unter den § 24 AufenthG fallenden Kriegsvertriebenen aus der Ukraine geht.

Zu Absatz 2:

Die zu Nummer 1 vom Ausschuss empfohlenen Änderungen dienen insbesondere der genauen Abbildung dessen, was nach Erklärung des Innenministeriums (MI) die Bezugsgröße „Aufwendungen aller Landkreise und kreisfreien Städte für Unterkunft und Heizung“ darstellen soll.

So hat MI auf Nachfrage bestätigt, dass die genannte Bezugsgröße sich ebenfalls allein auf den Monat Oktober 2022 beziehen soll, sodass also die Aufwendungen des einzelnen Landkreises oder der einzelnen kreisfreien Stadt im Oktober 2022 mit den Aufwendungen aller Landkreise und kreis-

freien Städte im Oktober 2022 ins Verhältnis gesetzt werden sollen, wobei zudem nur die Aufwendungen aller Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Niedersachsen gemeint sind. Außerdem und insbesondere sollen in die Bezugsgröße insoweit auch nicht - wie es die Entwurfsfassung ihrem Wortlaut nach vorsieht - all die Aufwendungen für Leistungen für Unterkunft und Heizung einfließen, die insgesamt, also für alle Leistungsberechtigten entstanden sind, sondern ebenfalls nur diejenigen Aufwendungen, die für Bedarfsgemeinschaften entstanden sind, denen mindestens eine nach § 19 Abs. 1 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) leistungsberechtigte Person angehört, die die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzt und die vor Juni 2022 einen Anspruch auf Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II nicht hatte und Arbeitslosengeld nicht bezogen hat.

Die vom Ausschuss empfohlene Fassung stellt dies jeweils klar (s. die Formulierungsempfehlung am Ende), wobei die Umstellung im Satzbau (Vorziehen der Angabe „Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit [...]“) lediglich eine Folgeänderung darstellt, die aus sprachlichen Gründen erfolgt. Die außerdem empfohlene Verwendung der Formulierung „Aufwendungen für Leistungen für Unterkunft und Heizung“ (vgl. auch § 6 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes [Nds. AG SGB II und § 6 b BKGG]) statt „Aufwendungen für Unterkunft und Heizung“ dient dabei ebenso wie die ergänzte Verweisung auf § 22 Abs. 1 SGB II der Präzisierung.

Dass die Sonderauswertung, aus der nach dem Entwurf innerhalb der Nummer 1 der Verteilungsmaßstab entnommen werden soll, als Sonderauswertung im Auftrag des Landes nicht öffentlich verfügbar, weil nicht publiziert ist, ist nach Ansicht des Ausschusses in dem vorliegenden Sonderfall auch mit Blick auf den im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Grundsatz der Bestimmtheit und Normenklarheit ausnahmsweise vertretbar, wenn und weil die zahlungsberechtigten Landkreise und kreisfreien Städte - wie von MI bestätigt - Zugriff auf die genannte Sonderauswertung haben. Zwar hat die fehlende Veröffentlichung zur Folge, dass nicht allgemein nachvollziehbar ist, welchen Inhalt die Regelung genau hat bzw. was sie bewirkt. Dennoch erachtet der Ausschuss die Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes, wonach Normen so zu formulieren sind, dass der Normadressat die Folgen der Regelung vorhersehen (und sein Verhalten danach ausrichten) kann, dass Regierung und Verwaltung im Gesetz steuernde und begrenzende Handlungsmaßstäbe vorfinden und dass die Gerichte eine wirksame Rechtskontrolle vornehmen können (vgl. etwa BVerfGE 110, 33 [54 f.]; 165, 11 [44 f.]; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Aufl. 2022, Artikel 20, Rn. 83; Grzeszick, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Artikel 20, Rn. 58), vorliegend als erfüllt. Denn insoweit ist nach Ansicht des Ausschusses zu berücksichtigen, dass es sich bei der hiesigen Regelung um eine Vorschrift handelt, die nicht das Verhältnis Staat - Bürger und Eingriffe in grundrechtliche Freiheiten betrifft, sondern „nur“ die Verteilung finanzieller Mittel zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen, dass das Land als Zahlungsverpflichteter und die Kommunen als Zahlungsberechtigte - über ihre Spitzenverbände - sich vorab auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verteilungsmaßstäbe, in Kenntnis derselben, verständigt haben (s. die Entwurfsbegründung, S. 6) und dass im Streitfall die Gerichte nach Vorlage der maßgeblichen Sonderauswertung die Erfüllung der gesetzlichen Zahlungsverpflichtung gegenüber der einzelnen Kommune wirksam überprüfen können.

Die zu Nummer 3 empfohlene Umstellung im Satzbau (Vorziehen der Angabe „Sonderauswertung aus dem Ausländerzentralregister des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge [...]“) dient allein der Angleichung an den geänderten Aufbau der Regelung in Nummer 1 (vgl. die dortige Formulierungsempfehlung und die dazugehörige Erläuterung). Die Ersetzung des Wortes „dieser“ durch „solcher“ hat nur sprachliche Gründe (vgl. auch die Formulierungsempfehlungen zu Absatz 1 Satz 2 a. E. und zu Nummer 1 des vorliegenden Absatzes a. E.). Die außerdem empfohlene Ergänzung der Worte „des Landes“ erfolgt auch hier zum Zwecke der Präzisierung der Bezugsgröße.

Im Übrigen vgl. im Hinblick auf die hier als Verteilungsmaßstab fungierende - ebenfalls nicht publizierte - Sonderauswertung die Erläuterung zu Nummer 1 zu der dort maßgeblichen Sonderauswertung; die dortigen Ausführungen gelten hier entsprechend.

Zu Artikel 2/1 (Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes):

Der neue Artikel 2/1 entspricht Nummer 1 des Änderungsvorschlages der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in Vorlage 4. Zur Begründung heißt es dort (S. 3 f.):

„Die vorgesehene Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) ist eine Folgeänderung zur Neustrukturierung der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund als Dienststelle bei einer obersten Landesbehörde und der zu diesem Zweck vorgesehenen Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) (siehe Artikel 3).

Durch die Auflösung der Personalunion zwischen der Leitung der zuständigen Abteilung und der Leitung der Vertretung wäre das Amt der Leiterin oder des Leiters der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund nicht mehr von der Liste der Ämter mit leitender Funktion gemäß § 5 Abs. 2 NBG erfasst. Es würde sich insbesondere weder um eine Abteilungsleitung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a noch um eine Leitung eines Referats oder einer Referatsgruppe gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d handeln.

Gleichwohl ist das Amt der Leiterin oder des Leiters der Vertretung des Landes beim Bund nach seiner Bedeutung und Wertigkeit (Besoldungsgruppe B 6 der Anlage 2 NBesG) mit anderen Ämtern in leitender Funktion vergleichbar, sodass auch dieses Amt zunächst unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe übertragen werden sollte. Hierfür ist eine Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes erforderlich.

Die Änderung hat keine haushaltsmäßigen Auswirkungen zur Folge.“

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (Änderung der Anlage 2 [zu § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 1 und § 37]):

Die hier vorgesehenen Änderungen entsprechen in redaktionell angepasster Form inhaltlich im Wesentlichen unverändert dem Gesetzentwurf. Lediglich zu Buchstabe a wird empfohlen, den neuen Funktionszusatz sprachlich mit der im neuen Artikel 2/1 für § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e NBG vorgesehenen Amtsbezeichnung zu vereinheitlichen. Auf die - bei Funktionszusätzen unübliche - Angabe „in Berlin“ soll in beiden Fällen verzichtet werden. Durch die Angabe „beim Bund“ ist eine hinreichend eindeutige Abgrenzung etwa von der Leiterin oder dem Leiter der Landesvertretung bei der Europäischen Union in Brüssel gewährleistet.

Zu Nummer 2 (Änderung der Anlage 12 [zu § 39]):

Nummer 2 entspricht - mit einigen redaktionellen und rechtsförmlichen Änderungen - Nummer 2 des Änderungsvorschlages der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in Vorlage 4 (dort Nummer 4). Zur Begründung wird dort (S. 4 f.) ausgeführt:

„Die Zulagen für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes und des Steuerfahndungsdienstes, in Justizvollzugseinrichtungen sowie für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr sollen erhöht werden.

Zu Buchstabe a:

Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes und des Steuerfahndungsdienstes erhalten eine Stellenzulage nach § 39 Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG) i. V. m. Nr. 2 der Anlage 11 zum NBesG. Nach Nr. 2 Abs. 3 der Anl. 11 zum NBesG werden durch die Zulage die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der Posten- und Streifendienst sowie der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand und der Aufwand für Verzeehr, abgegolten.

In Niedersachsen beträgt die Polizeizulage aktuell nach einer Dienstzeit von einem Jahr monatlich 63,69 Euro und nach zwei Jahren monatlich 127,38 Euro. Im Vergleich zu den Polizeien anderer Bundesländer befindet sich Niedersachsen bei der Höhe der Zulage im Hinterfeld.

Eine Erhöhung der Polizeizulage steigert die Wertschätzung der Landesregierung gegenüber der Polizei deutlich. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Anzahl gewalttätiger Übergriffe auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Vergangenheit zugenommen hat. Zudem haben sich die Anforderungen im Dienst für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte zuletzt durch die Corona-Pandemie und den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine erheblich erhöht. Damit ging auch eine Steigerung der Belastungen bei der Dienstausbildung einher. Darüber hinaus würde eine Erhöhung der Polizeizulage zu einer

nicht zu unterschätzenden Attraktivitätserhöhung des Polizeiberufes in Niedersachsen führen und insofern gerade in Regionen angrenzender Bundesländer bei der Nachwuchsgewinnung helfen. Dies ist gerade in Zeiten des demografischen Wandels von hoher Bedeutung. Daher wird eine Erhöhung auf 95,00 Euro nach einer Dienstzeit von einem Jahr und auf 180,00 Euro nach zwei Jahren Dienstzeit angestrebt.

Die Erhöhung der Zulage soll gleichermaßen für die Beamtinnen und Beamten des Steuerfahndungsdienstes erfolgen, da die Argumentation mit der gestiegenen Belastung auf deren Tätigkeit ebenfalls zutrifft.

Die Erhöhung der Zulage für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes führt im Haushaltsjahr 2023 zu einer haushaltswirtschaftlichen Belastung des Landes von 6 525 000 Euro. In den Folgejahren gestalten sich die haushaltswirtschaftlichen Belastungen wie folgt:

- 2024 13 223 000 Euro
- 2025 13 459 000 Euro
- 2026 13 353 000 Euro
- 2027 13 151 000 Euro

Die Erhöhung der Zulage für Beamtinnen und Beamte des Steuerfahndungsdienstes führt im Landeshaushalt zu einem Mehrbedarf von 101 000 Euro im Haushaltsjahr 2023. In den Folgejahren entsteht ein Mehrbedarf von durchschnittlich 201 000 Euro jährlich.

Zu Buchstabe b:

Die Beamtinnen und Beamten bei Justizvollzugseinrichtungen bekommen eine Vollzugszulage gemäß § 39 NBesG i. V. m. Nr. 5 Abs. 2 der Anlage 11 zum NBesG. Diese beträgt derzeit - entsprechend der Polizeizulage - nach einer Dienstzeit von einem Jahr monatlich 63,69 Euro und nach zwei Jahren monatlich 127,38 Euro.

Mit der Vollzugszulage soll die besondere Anerkennung des belastenden Dienstes in den Justizvollzugseinrichtungen zum Ausdruck kommen. Die Anforderungen an die Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten sind angesichts zunehmender Gefangenenzahlen und einer stetig wachsenden Anzahl von Gefangenen mit psychischen Auffälligkeiten deutlich gestiegen. Diesen vermehrten Herausforderungen soll nun mit der Erhöhung der Vollzugszulage Rechnung getragen werden. Ferner führt die Erhöhung der Vollzugszulage und damit verbundene Steigerung der Attraktivität von Berufen im Justizvollzug dazu, dass dem immer größer werdenden Bewerbermangel entgegengewirkt wird. Dies gilt umso mehr, als dass aufgrund zunehmender Pensionierungen in den kommenden Jahren eine Vielzahl von Neueinstellungen erfolgen müssen. Daher erfolgt eine Erhöhung auf 95,00 Euro nach einer Dienstzeit von einem Jahr und auf 180,00 Euro nach zwei Jahren Dienstzeit.

Die Erhöhung der Zulage für Beamtinnen und Beamte bei den Justizvollzugseinrichtungen führt im Haushaltsjahr 2023 zu einer zusätzlichen Belastung des Landeshaushalts von 1 175 000 Euro. In den Folgejahren verursacht die Erhöhung folgende Mehrkosten:

- 2024 2 346 000 Euro
- 2025 2 356 000 Euro
- 2026 2 337 000 Euro
- 2027 2 320 000 Euro

Zu Buchstabe c:

Mit der Feuerwehrlulage werden gemäß Nr. 6 Absatz 2 der Anlage 11 zum NBesG die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzeehr gegenüber den Beamtinnen und Beamten in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr mit abgegolten. Mit der Erhöhung der Feuerwehrlulage kommt den Feuerwehrbeamtinnen und -

beamten eine Wertschätzung für ihren Einsatz insbesondere angesichts von neuen Herausforderungen infolge des Klimawandels wie z. B. extremen Wetterlagen oder zunehmenden Waldbränden zuteil. Die Feuerwehrbeamtinnen und -beamten bewältigen tagtäglich belastende und traumatische Situationen, müssen in Notsituationen schnelle und weitreichende Entscheidungen treffen und Gefahrensituationen richtig einschätzen. Zudem wird hiermit vor dem Hintergrund des Bewerbermangels bei den Berufsfeuerwehren und Wachbereitschaften sowie für die Stellen im Landesdienst die Attraktivität des Feuerwehrdienstes erhöht. Sie stellt darüber hinaus für potentielle Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern einen weiteren herausragenden finanziellen Anreiz dar.

In Niedersachsen beträgt die Feuerwehrezulage nach einem Dienstjahr derzeit 66,87 Euro und nach zwei Dienstjahren 133,75 Euro. Sie bewegt sich daher auf einem mit der Polizeizulage vergleichbaren Niveau. Zudem weist sie eine mit der Polizeizulage vergleichbare Grundlage auf. Die Anpassung der Feuerwehrezulage erfolgt daher in gleicher Weise auf 95,00 Euro nach einer Dienstzeit von einem Jahr und auf 180,00 Euro nach zwei Jahren Dienstzeit.

Die Erhöhung der Zulage für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr des Landes führt nicht zu einer Mehrbelastung des Landeshaushalts, da die Personalkosten der Beamtinnen und Beamten insgesamt aus der Feuerschutzsteuer finanziert werden.

Für die kommunalen Haushalte führt die Erhöhung der Zulage im Haushaltsjahr 2023 zu einer Mehrbelastung von ca. 700.000 Euro. In den Folgejahren beträgt die Mehrbelastung etwa 1 400 000 Euro.“

Zu Artikel 3/1 (Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes):

Der vom Ausschuss empfohlene neue Artikel 3/1 entspricht - redaktionell geringfügig überarbeitet - Nummer 3 des Änderungsvorschlages der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Vorlage 4 in der Fassung nach Nummer 1 ihres weiteren Änderungsvorschlages in Vorlage 6. Zur Begründung ist dort (Vorlage 6, S. 2 ff.) ausgeführt:

„Die Gesetzesänderung verfolgt das Ziel, dem Fachkräftemangel in den Berufen pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten, Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseur und medizinische Bademeister, Diätassistentinnen und Diätassistenten sowie Orthoptistinnen und Orthoptisten entgegenzuwirken. Die Ausbildungsleistung wird zu einem erheblichen Teil von Schulen in privater Trägerschaft erbracht. Diese werden nur zum Teil mit öffentlichen Geldern gefördert und erheben deshalb zur Kostendeckung Schulgeld in unterschiedlicher Höhe. Dieses Schulgeld stellt für junge Menschen bei der Berufswahl eine wesentliche Hürde dar.

Um die Attraktivität der Ausbildung in diesen Berufen zu erhöhen und damit zur dauerhaften Sicherung der Qualität der gesundheitlichen Versorgung in Niedersachsen beizutragen soll für die vorgenannten Berufe die Schulgeldfreiheit auch an Schulen in privater Trägerschaft ab dem Schuljahr 2023/2024 implementiert werden. Damit erfolgt die Umsetzung eines wichtigen Ziels aus der Koalitionsvereinbarung für diese Legislaturperiode.

Eine weitere Maßnahme, um die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den oben genannten Berufen und auch in den Berufen, in denen bereits die Schulgeldfreiheit besteht (Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Podologinnen und Podologen, Logopädinnen und Logopäden sowie Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen und Atem-, Sprech- und Stimmlehrern), zu erhöhen, ist der Wegfall der dreijährigen Wartefrist für Förderung neugegründeter Schulen.

Die Ausbildung in den Berufen pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten, Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseur und medizinische Bademeister, Diätassistentinnen und Diätassistenten sowie Orthoptistinnen und Orthoptisten soll ab dem Schuljahr 2023/2024 schulgeldfrei sein und erstreckt sich auf alle Ausbildungsjahrgänge.

Die Gesetzesänderung führt zur Schulgeldfreiheit in den Ausbildungsberufen der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten, Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen und Masseure und medizinischen Bademeister, Diätassistentinnen und Diätassistenten sowie Orthoptistinnen und Orthoptisten. Dabei ist von Mehrausgaben für den Landeshaushalt in Höhe von 1 250 500 Euro im Haushaltsjahr 2023, in Höhe von 3 075 600 Euro im Haushaltsjahr 2024, in Höhe von 3 106 800 Euro im Haushaltsjahr 2025, in Höhe von 3 134 400 Euro im Haushaltsjahr 2026 und in Höhe von 3 162 000 Euro im Haushaltsjahr 2027 auszugehen. In den Beträgen sind die etwaigen Steigerungen der Förderleistungen in Anlehnung an die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindizes nicht berücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt ist der etwaige Wegfall der Förderung für einzelne Ausbildungsberufe, bei denen vom Bund zukünftig eine Schulgeldfreiheit bestimmt und sichergestellt wird. Derzeit wird auf Bundesebene an der Neugestaltung der Ausbildungen zur Physiotherapeutin und zum Physiotherapeuten sowie zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin und zum Masseur und medizinischen Bademeister gearbeitet, in dessen Rahmen auch die Erhebung von Schulgeldzahlungen untersagt werden soll.

Die Gesetzesänderung führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand bei der Durchführung des Förderverfahrens im hierfür zuständigen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. Der personelle Mehrbedarf wird auf eine VZE A 9 (Endamt des 2. Einstiegsamtes der 1. Laufbahngruppe) geschätzt.

Die Berufe, in denen die Schulgeldfreiheit neu geschaffen werden soll, werden ganz überwiegend von Frauen gewählt. Die Sicherstellung der Schulgeldfreiheit wertet diese Berufe insgesamt auf. Mit einer Verbesserung der finanziellen Situation schon zu Ausbildungsbeginn werden die Frauen zudem in diesen Berufen gestärkt und in die Lage versetzt, sich eine gesicherte berufliche Existenz aufzubauen, die frei von finanziellen Vorbelastungen aus der Ausbildungszeit ist. Die Ausbildungskosten variieren je nach Schulträger, es entstehen aber nicht selten über den gesamten Ausbildungszeitraum finanzielle Belastungen zwischen 10 000 Euro und 25 000 Euro, die zusätzlich zu den allgemeinen Lebenshaltungskosten aufzubringen sind. Die nicht unerheblichen Kosten der Ausbildung in den hier genannten Berufen wurden in der Vergangenheit von den Familien der Schülerinnen und Schüler mit aufgefangen. Mit der Gesetzesänderung werden die betroffenen Familien gestärkt und finanziell entlastet.

Die Leistungen der hier angesprochenen Berufe werden häufig auch von Menschen mit Behinderungen nachgefragt. Mit der Fachkräftesicherung in diesem Bereich wird gleichzeitig die gesundheitliche Versorgungssituation der Menschen mit Behinderungen verbessert.

Zu Nummer 1:

Mit der Ergänzung der Aufzählung in Satz 1 wird der Kreis der schulgeldfreien Berufe um die Berufe der pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten, Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister, Diätassistentinnen und Diätassistenten sowie Orthoptistinnen und Orthoptisten erweitert. Der Startzeitpunkt der bisherigen Förderung nach dem Nds. Gesundheitsfachberufegesetz zum 1. Januar 2020 entfällt, da die Förderung der oben genannten Berufe erst zum Schuljahr 2023/2024 erfolgen soll.

Mit dem neuen Satz 2 wird bestimmt, dass die Förderung für alle Schülerinnen und Schülern, die die Ausbildung zur pharmazeutisch-technischen Assistentin und pharmazeutisch-technischen Assistenten, Masseurin und medizinischen Bademeisterin und Masseur und medizinischen Bademeister, Diätassistentin und Diätassistenten sowie Orthoptistin und Orthoptisten absolvieren, ab dem Beginn des Schuljahres 2023/2024 gewährt wird. Die bedeutet, dass abweichend vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung eine rückwirkende Förderung für die Schülerinnen und Schüler erfolgt, bei denen das Schuljahr 2023/2024 bereits vor dem 1. August 2023 begonnen hat. Diese Regelung gilt für alle Ausbildungsjahrgänge.

In dem nun neuen Satz 3 erfolgt mit der Schaffung der neuen Nummer 1 ein Förderausschluss für die in Satz 1 aufgezählten Berufe, bei denen eine Schulgelderhebung zukünftig durch bundesrechtliche Regelung ausgeschlossen ist. Der Bund hat dies bereits für die Berufe Pflege-

fachfrau und Pflegefachmann, Anästhesietechnische Assistenz, Operationstechnische Assistenz und Medizinische Technologen umgesetzt und plant den Ausschluss der Schulgelderhebung auch für weitere Gesundheitsfachberufe. Bei der Änderung in der bisherigen Nummer 1 und jetzt neuen Nummer 2 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Erweiterung der schulgeldfreien Berufe in Satz 1.

Die Streichung der Sätze 3 und 4 erfolgt zur Erhöhung der Schulplatzkapazitäten für die in Satz 1 genannten Berufe an den Schulen in privater Trägerschaft und damit zur Steigerung der Schülerzahlen. Die Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass die bestehende Regelung die Neugründung von Schulen im Bereich der Gesundheitsfachberufe verhindert. Grund hierfür ist, dass neugegründete Schulen drei Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebs keine Förderung erhalten und dementsprechend den Schülerinnen und Schülern ein Schulgeld in Rechnung stellen müssen. Dies ist ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, da Schülerinnen und Schüler sich dann eher für eine Schule entscheiden werden, die kein Schulgeld erhebt. Vor diesem Hintergrund wurde auch bereits in § 151 a Nds. Schulgesetz von der dreijährigen Wartefrist abgewichen. Dies wird hier nun ebenfalls umgesetzt.

Zu Nummer 2:

Absatz 3 beinhaltet eine Regelung für die Förderung der Schulgeldfreiheit im Jahr 2019. Die Regelung findet keine Anwendung mehr und kann entfallen.

Zu Nummer 3 und 4:

Folgeänderung aufgrund der Streichung des Absatzes 3.“

Der GBD hat darauf hingewiesen, dass ihm eine rechtliche Prüfung der Regelung, die nur eineinhalb Tage vor der Schlussberatung im federführenden Ausschuss durch den Änderungsvorschlag in Vorlage 6 noch einmal eine Änderung erfahren habe, nicht mehr oder nur noch äußerst eingeschränkt möglich gewesen sei. Schon nach einer ersten Durchsicht stelle sich aber die Frage, was Folge des im Vergleich zum ersten Änderungsvorschlag der regierungstragenden Fraktionen in Vorlage 4 geänderten Inkrafttretensdatums für diese Regelung sei. Während für Artikel 3/1 nämlich ursprünglich ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 01.01.2023 vorgesehen gewesen sei (vgl. Artikel 5 Abs. 2 in der Fassung der Nummer 6 der Vorlage 4), bestimme Artikel 5 Abs. 2 in der Fassung der Nummer 2 der Vorlage 6 nunmehr den 01.08.2023 als Termin für das Inkrafttreten. Da die materielle Regelung jedoch ausdrücklich eine Rückwirkung der Förderung auf den Beginn des Schuljahres 2023/2024 vorsehe (vgl. Absatz 1 Satz 2 - neu - in Nummer 1 Buchst. b), werde das Regelungsziel, ggf. auch vor dem 01.08.2023 liegende Ausbildungsmonate des Schuljahres 2023/2024 fördern zu können, wohl erreicht; eine Auszahlung der betreffenden Fördergelder sei allerdings erst nach Inkrafttreten der Regelung möglich. Die Schulen müssten dann bis dahin ggf. „in Vorlage gehen“. Ob dies so gewollt sei, sei für den GBD nicht zu erkennen; der Änderungsvorschlag der die Landesregierung tragenden Fraktionen enthalte keine Ausführungen zu den Gründen des geänderten Inkrafttretens.

Darüber hinaus hat der GBD darauf hingewiesen, dass der in der Begründung zu dem Änderungsvorschlag dargelegte personelle Mehrbedarf bei der Durchführung des Förderverfahrens im Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (siehe Vorlage 6, S. 3) in den Änderungsvorschlägen der regierungstragenden Fraktionen zum parallel beratenen Entwurf eines Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes in Vorlage 4 zu Drs. 775 - neu - nicht abgebildet sei.

Der Ausschuss nahm dies zur Kenntnis.

Zu Artikel 4/1 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege):

Der Ausschuss empfiehlt des Weiteren die Aufnahme eines neuen Artikels 4/1, der Nummer 4 des Änderungsvorschlages der die Landesregierung tragenden Fraktionen in Vorlage 4 entspricht. Diese wird dort (Vorlage 4, S. 7 f.) wie folgt begründet:

„Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) müssen in Kindertagesstätten während der gesamten Kern- und

Randzeit je Gruppe mindestens zwei pädagogische Fachkräfte regelmäßig tätig sein. Stehen auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend pädagogische Fachkräfte zur Verfügung, können auch eine pädagogische Fachkraft und eine pädagogische Assistenzkraft regelmäßig tätig sein, § 11 Abs. 1 Satz 2 NKiTaG. Mit dem über das Haushaltsbegleitgesetz 2022 eingefügten § 11 Abs. 7 NKiTaG kann das Landesjugendamt seit dem 1. Januar 2022 im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte zulassen, dass während der Randzeit in einer Gruppe, in der ausschließlich Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres gefördert werden, bis zum Ablauf des 31. Juli 2023 anstelle von zwei pädagogischen Fachkräften zwei pädagogische Assistenzkraften regelmäßig tätig sind, wenn auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend pädagogische Fachkräfte zur Verfügung stehen. Damit wurde den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (im Weiteren: örtliche Träger) eine Steuerungsmöglichkeit für den Einsatz des zur Verfügung stehenden Personals gegeben.

Mit der Verlängerung der Ausnahmeregelung des § 11 Abs. 7 NKiTaG soll dem zunehmenden Bedarf an Ganztagsplätzen für Kindergartenkinder bei weiterhin bestehendem Fachkräftemangel begegnet werden. Gleichzeitig soll damit auch den Auswirkungen des Ukrainekrieges und des damit einhergehenden Zuzugs von geflüchteten Kindern aus der Ukraine Rechnung getragen werden.

Um eine gewisse Übergangszeit und Steuerungsmöglichkeit der örtlichen Träger zu erreichen, wird eine Verlängerung der Regelung um zwei Jahre als erforderlich angesehen.

Nach der aktuellen Bundesstatistik vom 1. März 2022 sind in Niedersachsen insgesamt 68 831 Personen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Betreuung beschäftigt. Davon haben 48 434 Personen eine Qualifikation als pädagogische Fachkraft. Demnach sind 70,37 Prozent der in der Betreuung tätigen Kräfte in Kindertageseinrichtungen pädagogische Fachkräfte. Insoweit ist davon auszugehen, dass die in § 11 Abs. 1 NKiTaG vorgesehene personelle Mindestausstattung ab dem 1. August 2025 umgesetzt werden kann.

Für jede pädagogische Kraft, die für die personelle Mindestausstattung in Kindertagesstätten erforderlich ist, gewährt das Land eine pauschalierte Finanzhilfe nach dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege. Dies gilt nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKiTaG auch für jede pädagogische Assistenzkraft, die für die personelle Mindestausstattung innerhalb der Randzeit nach § 11 Abs. 7 NKiTaG erforderlich ist.

Die bisherige Regelung des § 11 Abs. 7 NKiTaG ist bis zum 31. Juli 2023 befristet.

Die Verlängerung der Regelung des § 11 Abs. 7 NKiTaG könnte unter Berücksichtigung der niedrigeren Jahreswochenstundenpauschale für pädagogische Assistenzkraften, § 24 Abs. 5 Nr. 2 NKiTaG, gegenüber der Jahreswochenstundenpauschale für pädagogische Fachkräfte, § 24 Abs. 5 Nr. 1 NKiTaG zu Minderausgaben des Landes führen. Gleichzeitig könnte es zu Mehrausgaben des Landes kommen, da ohne eine Verlängerung der Regelung des § 11 Abs. 7 NKiTaG für die bis zum 31. Juli 2023 finanzhilfefähigen Randzeitgruppen keine Finanzhilfe mehr gewährt werden kann, § 23 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a NKiTaG. Es wird erwartet, dass sich die möglichen Minder- und Mehrausgaben des Landes gegeneinander aufheben.

Die Ausnahmegenehmigung für die personelle Mindestausstattung während der Randzeit erweitert die bedarfsgerechte Betreuung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres. Damit wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gesichert. Gleichzeitig erhalten beide Elternteile die Möglichkeit, in Vollzeit auf den Arbeitsmarkt zurückzukehren.“

Zu Artikel 4/2 (Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes):

Der neue Artikel 4/2 beruht ebenfalls auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen; er entspricht - mit wenigen redaktionellen Änderungen - Nummer 5 des Änderungsvorschlages in Vorlage 4. Zur Begründung wird dort (Vorlage 4, S. 8 ff.) ausgeführt:

„Die Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) verfolgt das Ziel, dem Fachkräftemangel in pädagogischen und medizinisch-therapeutischen Berufen entgegenzuwirken. Im Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2022 bis 2027 ist niedergelegt, für die Bereiche

Heilerziehungspflege, Pharmazeutisch-technische Assistenz, Heilpädagogik, Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister, Diätassistenten sowie Orthoptistinnen und Orthoptisten die Schulgeldfreiheit einzuführen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der gesetzliche Förderanspruch zur Herstellung der Schulgeldfreiheit, auf die Ausbildung dieser Bedarfsberufe erweitert. Die vollständige Umsetzung der Schulgeldfreiheit in allen sozialen Berufen und den Gesundheitsfachberufen ist weiterhin das Ziel der Landesregierung. Im Jahr 2019 sind die Sozialpädagogik im Bereich des Kultusministeriums und die sogenannten Therapieberufe (Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie, Atem-/Sprech- und Stimmlehrerinnen und -lehrer) im Etat des Sozialministeriums schuldgeldfrei gestellt worden. Mit der Pflegeassistenz kam ab dem 1. August 2022 im Kultusbereich eine weitere Ausbildung hinzu; die Förderungen in der Sozialpädagogik und der Pflegeassistenz erhielten wie die anderen Berufe zudem eine gesetzliche Grundlage.

Die Fachschulen für Heilerziehungspflege leisten einen wesentlichen Beitrag zur Ausbildung von Fachkräften in der Assistenz, Beratung, Begleitung, Pflege und Bildung von Menschen mit physischen, psychischen und kognitiven Beeinträchtigungen in einem ambulanten oder stationären Umfeld. Sie ermöglichen jungen Menschen damit ein breites berufliches Betätigungsfeld.

Die Anzahl der integrativen Gruppen in Kindertageseinrichtungen steigt kontinuierlich an. In Niedersachsen tragen Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen dazu bei, dass Kinder mit Beeinträchtigungen in Krippen und Kindergärten gemeinsam mit allen Kindern aufwachsen können.

Heilpädagoginnen und Heilpädagogen entwickeln differenzierte, situations- und personenorientierte pädagogische Handlungskonzepte in Verbindung mit spezifischen Methoden (z. B. Spielbegleitung), um Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung in ihrer Entwicklung zu fördern bzw. die Teilhabe-Chancen von erwachsenen Klientinnen/Klienten zu verbessern. Sie beraten Angehörige oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in multiprofessionellen Teams mit dem Ziel, notwendige Veränderungsprozesse zu identifizieren, um behindernde Barrieren abzubauen und Inklusion in der gesellschaftlichen Praxis zu ermöglichen. Die heilpädagogische Haltung ist nicht durch den Blick auf Defizite bestimmt, sondern orientiert sich an den Stärken und Ressourcen der Menschen.

Die Ausbildungsleistung wird zu einem erheblichen Teil von Schulen in privater Trägerschaft erbracht. Diese werden nur zum Teil mit öffentlichen Mitteln gefördert und erheben deshalb zur Kostendeckung Schulgeld in unterschiedlichem Umfang. Dieses Schulgeld stellt für junge Menschen bei der Wahl des Ausbildungsberufes eine wesentliche Hürde dar.

Gefördert werden Schulen in freier Trägerschaft, die Ausbildungsgänge in den genannten Berufen vorhalten. Die Finanzhilfe bezieht sich auf tatsächlich begründete Schulverhältnisse. Die Förderung erfolgt im Ausbildungsinteresse der Schülerinnen und Schüler.

Zu Nummer 1 Buchst. a:

Mit der Ergänzung des 2. Halbsatzes in § 151 a Abs. 1 Satz 1 des NSchG wird der Kreis der schulgeldfrei gestellten Bildungsgänge um die Heilerziehungspflege und die Heilpädagogik erweitert. Die Ausbildung wird erstmals ab dem 1. August 2023 schulgeldfrei sein.

Zu Nummer 1 Buchst. b:

Die Änderung dient der sprachlichen Korrektur.

Zu Nummer 2:

Die Änderung dient der sprachlichen Anbindung der Verordnungsermächtigung an Absatz 1.

Auswirkungen auf die Umwelt ergeben sich nicht. Da der Fachkräftemangel sich im ländlichen Raum besonders stark auswirkt, wird mit dem Gesetz die Daseinsvorsorge des ländlichen Raumes insbesondere auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung und der Pflege gestärkt.

Die nicht unerheblichen Kosten der Ausbildung in den hier genannten Berufen wurden in der Vergangenheit von den Familien der Schülerinnen und Schüler mit aufgefangen. Mit der Gesetzesänderung werden die betroffenen Familien gestärkt und finanziell entlastet.

Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sind u. a. in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe tätig. So sehen in der Eingliederungshilfe die Regelleistungsbeschreibungen nach dem Landesrahmenvertrag für zahlreiche Leistungstypen (z. B. für integrative Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Wohneinrichtungen, Werkstätten und Tagesförderstätten) bei den Regelungen zur personellen Ausstattung und zur Qualifikation des Personals als Fachkräfte u. a. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger vor.

Heilpädagoginnen und Heilpädagogen erziehen, fördern und unterstützen Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten, psychischen Erkrankungen, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, geistiger oder körperlicher Behinderung.

Mit der Fachkräftesicherung im Bereich der frühkindlichen Bildung wird gleichzeitig die Betreuungssituation der Menschen mit Behinderungen verbessert. Die Unterstützung der Menschen und die Pflege von Menschen stellt den Schwerpunkt der Ausbildung der von Staatlich anerkannten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen dar, sodass Menschen mit Behinderungen unmittelbar von einer verbesserten Fachkräfteversorgung profitieren.

Für die Bildungsgänge Heilerziehungspflege und Heilpädagogik werden aufgrund des gesetzlichen Anspruchs Haushaltsmittel in Höhe der fällig werdenden Förderung benötigt. Die schulische Ausbildung in der Heilerziehungspflege und in der Heilpädagogik werden erstmals ab dem Schuljahr 2023/2024 beginnend am 1. August 2023 schulgeldfrei sein.

Ausgehend von den Ausbildungszahlen der vergangenen Jahre beginnen rund 1000 Schülerinnen und Schüler jährlich die Ausbildung zur Staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin oder zum Staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger an einer Schule in freier Trägerschaft. Bei der Berufsfachschule Heilpädagogik handelt es sich um rund 120 Schülerinnen und Schüler jährlich.

Bei den schulgesetzlich geregelten Ausbildungsberufen, zu denen auch die Heilerziehungspflege und die Heilpädagogik gehören, wird von einer durchschnittlichen Schulgelderhebung von 100 Euro monatlich sowie einer Steigerung der Auszubildendenzahl um jährlich ein Prozent ausgegangen.

Daraus ergibt sich folgender Mehrbedarf:

	<i>Heilerziehungspflege</i>	<i>Heilpädagogik</i>
• 2023	530 000 Euro	61 000 Euro
• 2024	1 800 000 Euro	215 000 Euro
• 2025	3 085 000 Euro	370 000 Euro
• 2026	3 855 000 Euro	385 000 Euro

Den kommunalen Haushalten entstehen keine Kosten.“

Bezugnehmend auf diese Begründung hat ein Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im federführenden Ausschuss in den Beratungen ausgeführt, dass die Angaben zu den haushaltsmäßigen Auswirkungen auf der Grundlage dessen zu korrigieren seien, dass nicht 1 000 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin oder zum Staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger an einer Schule in privater Trägerschaft jährlich begönnen, sondern 1 000 Personen sich insgesamt in der Ausbildung befänden. Die Zahlen seien daher dahin gehend zu berichtigen, dass 2024 ein Mehrbedarf von rund 1 400 000 Euro für die Heilerziehungspflege und 207 600 Euro für die Heilpädagogik entstehe, 2025 von 1 419 600 Euro bzw. von 210 000 Euro und 2026 von 1 434 000 Euro bzw. von 212 400 Euro. Die absehbaren Kosten für das Vorhaben halbieren sich damit.

Der GBD hat zu der Regelung darauf hingewiesen, dass - auch angesichts der nunmehr bei Artikel 3/1 gewählten Konstruktion - nicht sicher sei, dass die Förderung wie beabsichtigt (vgl. die Begründung in Vorlage 4, S. 9) erst zum 01.08.2023 greife. Zwar sehe - wie in der Begründung des Änderungsvorschlages in Vorlage 4 (dort S. 10) zur Wahl des Inkrafttretens am 01.08.2023 ausgeführt - § 28 Abs. 1 Satz 1 NSchG vor, dass ein Schuljahr am 01.08. eines Jahres beginne; Satz 3

regele dann jedoch, dass das Schuljahr - und damit auch der Schuljahresbeginn - für einzelne Schulformen durch Verordnung des Kultusministeriums (MK) abweichend festgelegt werden könne. Von dieser Verordnungsermächtigung sei für die Fachschulen - Heilerziehungspflege - und - Heilpädagogik - auch Gebrauch gemacht worden (§ 2 Abs. 3 der Anlage 8 zu § 33 der Verordnung über berufsbildende Schulen). Eine Rückwirkung der Förderung auf den Beginn des Schuljahres 2023/2024, sollte dieser vor dem 01.08.2023 liegen, sei aus Sicht des GBD nach der vorliegenden Regelung nicht sicher ausgeschlossen. Der Wortlaut der Regelung, wonach die Förderung „ab dem Schuljahr 2023/2024“ gewährt werde, sei insoweit nicht eindeutig; das vorgesehene Inkrafttreten der Regelung zum 01.08.2023 könne - wie auch bei Artikel 3/1 - auch lediglich dazu führen, dass die Auszahlung hinausgezögert werde. Das MK habe hierzu aber erklärt, dass dies vorliegend jedenfalls keine praktischen Auswirkungen habe, weil alle betroffenen Ausbildungsjahrgänge das Schuljahr zum 01.08.2023 beginnen würden.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Die vom Ausschuss empfohlene Fassung entspricht Nummer 6 des Änderungsvorschlages der regierungstragenden Fraktionen in Vorlage 4 in der Fassung nach Nummer 2 ihres weiteren Änderungsvorschlages in Vorlage 6.

Durch das Inkrafttreten des Artikels 3 Nr. 2 zum 01.07.2023 entsprechend dem Änderungsvorschlag in Vorlage 4 soll geregelt werden, dass die vorgesehenen Erhöhungen der Zulagen zum 01.07.2023 wirksam werden.

Artikel 3/1 und 4/2 sollen jeweils zum 01.08.2023 in Kraft treten, wie es in dem Änderungsvorschlag in Vorlage 6 vorgesehen ist (siehe auch die Erläuterungen zu Artikel 3/1 und zu Artikel 4/2).